

BGE 74 I 105

Bundesgericht (BGE), 1924-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_105

FR: ATF 74 I 105

IT: DTF 74 I 105

Volltext

11>4 ·Staa~ des Gesetzeß liegell., Dicht aba!: auch dann, wenn lediglich der Umfang der Steuerpflicht na;eh Tatsachen bestimmt wird, die vor dem InkrMttreten des Gesetzes eingetreten sind (BGE 47. I 16, nicht veröffentlichte Urteile vom 14. März 1924 i.S. A .. und R. von Moos S. 7/8. und vom 12. JUNi 1947 i. S. Burkhalter K 13). Im vorliegenden . FaJJe ist der Beschwerdeführer für 1946 im K~nton' Aarga,u einkommenssteuerpflic4tig, weil er während dieses . Jahres 'Teilhaber einer Kommanditgesellschaft mit Sitz in diesem Kanton war. Steuerobjekt ist dabei daS- 1946 erzielte Einkommen; auf die Jahre vor dem Inkrafttre;ten des StG wird nur insofern zurückgegriffen, als das Einkom - men der Jahre 1943/44 die Bemessungsgrundla.ge für die erste, 1946 beginnende Veranlagungsperiode bildet. Ein solches Zurückgreifen ist bei einem neuen Steuergesetz mit Pränumerandobesteuel'IIIlg des Einkommens das gegebene· (vgl. z. B. Art. 236 desbernischen StG von 1944, Art. 41 Abs. 1 WStB), und wird denn auch.vom Beschwerdeführer nicht als unzulässig erachtet. Er beschwert sich ausschliess- lich darüber, dass die 1943/44 erfolgten Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke, die nach bisherigem Steuerrecht vom Einkommen hätten abgezogen werden können, bei der Veranlagung für 1946 nicht a:bgezogen werden. Allein auch hierin kann keine llNZulässige, gegen: Art. 4: BV ver~tossende Rückwirkung erblickt werden. Wenn für die erste Veranlagungsperiode nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zwei frühere' Jahre die Bemessungsgrundlage bilden, so beurteilt. sich grundsätzlic~ sowohl die Frage, was als Bestandteil des steuerbaren Einkommens zu· betrachten ist, als auC'h ·die weitere Frage, was ~von diesem Einkommen abgezogen werden darf, nach de:rn neuen StG. Die gegenteilige Auffassung ließe darauf hinaus, dass die Veranlagung in der erstell Periode noch nach dem alten Recht erfolgen müsste, dass also die materien-rechtlichen Vorschriften des :neuen StG erst für.die zweite Veranla- gungsperiode anwendbar wären. Für diese LösUng, die an sich ebenfalls denkbar wäre, bestehen indessen keine An- II I, ' .. , < ,1 .. , .; ~~~ (ItoohWverweijge~).l'fO ••; •. baltBP~ ; zum mindes.1;en .aber ka } ID., mangels I~er "Übergangsbestimmungen im StG, die im angefoehtenen Illntscheid vertretene Auffassung nicht als völlig unhaltbar, willkürlich bezeichnet werden. 25. Urteil vom 24 •. JUNi 1948 i. S. EmU. Ebnetter &: Cie A.-G. gegen Pernod S. A. und Kantonsgericht von Appenzell L-Rb • LückenausfüUung im ZWüpr0ZB8Bree'ht ; An. 4 und 58 BV. Gewal- tentrennung. . Ein kantonales Obergericht, das mangels gülti~r Bezeicl~ der einzigen km'ltonalen Instanz zur Beurteilung wn zivil-rechtlichen :Ma.rkenschutzstreitigkeiten (Art. 29 MSchG) sich selbst zuständig erklärt. und anders als bei gewähhlichen Zivilprozessen die Einreichu.ng der Klage direk:t beimGeri~t ohne Vermittlungsvorstand zulässt, verstösst weder gegen Art. 4 oder 58 BV noch gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung. Lacunes en matiere de prooetiure; art. 4 et 58 Ost;, separation des powvoir8. . . ' Le Tribunal superieur d'un oanton, qui, en l'absence de designa- tion valable da la juridiotion cantonale unique CM;rgefl de connaitre des eontestations en matiere de marquee (art. 209 Ll\F), se doolarelui-mfune eQIIIpetent et

admet. an derogation . a la procMure ordinail'e, que la demande soit depo~~e<!iroote ment en ses mains· sans' essa.i prGalable de cOIl6ilia.tron. ne viole ni l'art. 4 ou l'art. 58 est., ni le prineipe de la separation des pouvoirs. . Lacune in materia di pTooedwra " art. 4 13 58 CF, fJf?Ipa'l'aZifJne dei poteN. . . n Tribunale superiore d'un Cantone che, manoando .UIll vahda. designazione della. giurisdiziolle cantonale uniea inea.rieatB. di pronuneisrsi sulle contestazioni in materia di mareht;' (art. 29 LMF), si dichiara lui stesso competente e ammette (m derogH; . alla procedura ordinaria) .ehe la ~omanda ~ia pre.s~n~ta a Im Wrßttamente senza preVio esperunento di conciliazIOne,' non viola na l'art. 40 58.CF ne il principio della separazione dei poteri. . A. - Am 12. November 1946 reichte die Firma Pernod SA. beim Kantonsgericht . v.on Appen7<en I.-Rh. gegen die Firma Emil Ebnetter & CO. A.-G. eine Zivilldage wegen Markenrechtsverletzung und unlauteren Wett- bewerbs ein. Die Beklagte erhob vot'frageweise dieEinrMe, sie habe sich auf die Klage nicht einzulassen, indem sie geltend machte: 106 Staatsrecht. a) Nach Art. 29 MSchG haben die Kantone für ziviI- rechtliche Markenrechtsstreitigkeiten eine einzige Instanz zu bezeichnen (die nach Art. 5 Abs .. 2 UWG auch zur Beurteilung von damit zusammenhängenden Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb zuständig sei). Nun habe die Standeskommission vonAppenzell I.-Rh. durch Beschluss vom 30. Dezember 1901 das Kantonsgericht als einzige In- stanz im . Sinne von Art. 29 MSchG bezeichnet. Dieser Beschluss sei aber wegen Verfassungswidrigkeit nichtig; denn die Zuständigkeit der Gerichte sei in der vom Grossen Rat erlassenen ZPO geregelt, und d.iese könne nur durch den Grossen Rat abgeändert oder ergänzt werden, nicht durch die Standeskommission. Mangels einer gültigen Bezeichnung der in Markenrechtsstreitigkeiten einzig zuständigen Instanz sei daher auf Grund der. ZPO das- Bezirksgericht zuständig. b) Gemäss· Art. 24 ZPO müsse der Zivilprozess durch Amtsbot und Vermittlungsvorstand eingeleitet . werden, und es habe gemäss Art. 38 ZPO die gerichtliche Verhand- lung durch Verlesung des Weisungscheines zu begiimen. Das sei in gesetzwidriger Weise nicht geschehen. Durch Bescheid vom 9. März 1948 wies das Kantons:' gericht die Vorfrage der Beklagten mit folgender Begrün- dung ab: a) Die ZPO regle· Zuständigkeit und Verfahren in Markenrechtsstreitigkeiten nicht. Diese Gesetzeslücke sei in Bezug auf die Zuständigkeit durch den· Beschluss der Standeslmmission vom 30. Dezember 1901 ausgefüllt worden. Dieser Beschluss wäre nur dann als nichtig zu betrachten, wenn er einem Gesetz widerspräche oder wenn die Ordnung der Zuständigkeit der Gerichte durch Ver- fassung, Gesetz oder Verordnung ausdrücklich dem Volke oder dem Grossen Rate vorbehalten worden wäre. Das treffe aber nicht zu. - Naghdem feststehe, dass die ZPO bezüglich Zuständigkeit in MarkenrechtsprQzessen eine Lücke aufweise, sei übrigens die Frage der Gültigkeit jenes :Seschlusses nicht entscheidend; denn auch ohne den Roohtagleichheit (RechtaverWeigerung). N° 25. 101 B~schluss müsste das Gericht die Gesetzeslücke in gleicher Weise ausfüllen. Da der vorliegende der erste Markenrechts~ prozess in Appenzell I.-Rh. sei, eine PraXis somit fehle, habe das Gericht nach der Regel zu entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. In andern FälleJl' in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibe, sei bisher das Kantonsgericht zuständig gewesen, so ins besondere für Klagen gegen die SUV A (Art. 120 KUVG). Im Entwurf für eine neue ZPO werde ausdrücklich das' Kantonsgericht . für . Markenrechtspro- zess~ zuständig erklärt. Es sei daher gegeben, seine Zustän- digkeit zu bejahen. . . b) Bei den durch eine einzige ka~tonale Instanz zu 'beurteilenden Streitigkeiten handle .es sich nicht um gewöhnliche Prozesse, weshalb auch nicht die allgeme~en Verfahrensbestimmungen anwel!dbar seien. Das Gencht habe auch hier eine Lücke auszufüllen und könne sich dabei ebenfalls an die Praxis bei Klagen gegen

die SUVA und an die Regelung im Entwurf für eine neue ZPO halten, wonach die Klage' durch schriftliche Eingabe direkt beim Kantonsgericht eingeleitet werde. ..' . B. - Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt die Firma Emil Ebnetter & Co. A.-G., den Bescheid des Kantonsgerichts vom 9. März 1948 aufzuheben. Das Bundesgericht zieht in Erwägung; 1. - Die Beschwerdeführerin sucht in erster Linie darzutun, dass der Beschluss der Standeskommission von 1901, durch den das Kantonsgericht als einzige Instanz im Sinne von Art. 29 MSchG bezeichnet wurde, verfassungswidrig sei. Wie es sich damit verhält, kann indessen dahingestellt bleiben, da die Beschwerde, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, auch dann unbegründet ist, wenn man davon ausgeht, dass jenem Beschluss jede rechtliche Wirkung abgeht. 2. - Nach Art. 29 MSchG haben die Kantone eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche zivilrechtliche Markenschutzprozesse als einzige kantonale Instanz entscheidet. Diese Bestimmung schliesst die Beurteilung solcher Prozesse durch zwei kantonale Instanzen aus. Das anerkennt auch die Beschwerdeführerin; denn sie behauptet nicht, dass mangels einer gültigen Bezeichnung der einzigen kantonalen Instanz der ordentliche kantonale Rechtsweg mit zwei Instanzen gelte; sie nimmt gleichfalls an, dass nur eine von ihnen zuständig sei, glaubt aber, dass dies in Appenzell I.-Rh. das Bezirksgericht sei, und beruft sich dafür auf Art. 32 ff. KV. Aus diesen Bestimmungen wie aus Art. 20 Ziff. 2 ZPO geht jedoch nicht hervor, dass das Bezirksgericht erstinstanzlich, d. h. unter Vorbehalt der Berufung an das Kantonsgericht, über Zivilstreitigkeiten zu entscheiden hat. Dagegen lässt sich weder der KV noch der ZPO entnehmen, ob das untere oder das obere Gericht zuständig ist; wo das Bundesrecht eine einzige Instanz vorschreibt. Somit stand das Kantonsgericht (wenn man mit der Beschwerdeführerin den Beschluss der Standeskommission von 1901 als unwirksam betrachtet) vor einer Gesetzeslücke, die es analog Art. 1 Abs. 2 ZGB durch richterliche Rechtsschöpfung (für den vorliegenden Fall, nicht generell) auszufüllen hatte (vgl. GGENER, Schweiz. Zivilprozessrecht S. 45 bei Note 10/11). Hiezu war es nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet; denn es durfte, wollte es sich nicht der Rechtsverweigerung schuldig machen, die bei ihm angehobene Klage wegen Markenrechtsverletzung nicht unter Hinweis auf das Fehlen einer zuständigen Instanz 'bezeichnenden Rechtsatzes von der Hand weisen, sondern musste zur Frage der Zuständigkeit Stellung nehmen, d. h. sich selbst oder das Bezirksgericht als zuständig erklären. Das Kantonsgericht ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass es selber die einzige Instanz zur Beurteilung von Markenrechtssachen sei. Diese Auffassung hält den Vorwurf in der Beschwerde der hiesigen erhobenen Rügen ohne weiteres stand. Art. 58 BV ist schon deshalb nicht verletzt weil die einzige Instanz im Sinne von Art. 29 MSchG in Appenzell I. Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung), Art. 100 I.-Rh. weder durch die Verfassung noch durch die Bundesgesetzgebung bestimmt ist. Das Kantonsgericht hat somit die Streit Sache weder dem verfassungsmässigen noch dem gesetzlichen Richter entzogen. Da das appenzellische Recht in diesem Punkte eine Lücke aufweist, kann es sich nur fragen, ob das Kantonsgericht sich bei Ausfüllung dieser Lücke einer Willkür schuldig gemacht hat (BGE 46 I 148). Davon kann aber keine Rede sein. Da nur, eine der beiden kantonalen Instanzen zur Beurteilung der Streit Sache zuständig sein konnte, war das Kantonsgericht zur Wahl zwischen Bezirksgericht und Kantonsgericht gezwungen. Es hat sie so getroffen wie die meisten andern Kantone, zugunsten der oberen Instanz. Das war, wie ohne weiteres einleuchtet, sachlich die bessere Lösung. Die Beschwerdeführerin wendet zu Unrecht ein, mangels gesetzlicher Bezeichnung der einzigen kantonalen Instanz müsse die untere Instanz zuständig sein, und es falle bloss der Instanzenzug weg. Mit gleichem, ja

besserem Recht kann man sagen, wo nur eine Instanz zulässig ist, sei es im Zweifel jene, die normalerweise das letzte Wort hat, also die obere. Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist zweifellos, nicht verletzt, wenn ein Gericht in Ausfüllung einer Prozessrechtslücke zur richterlichen Rechtsschöpfung gezwungen ist, zumal wenn es nur feststellt, dass von den zwei allein in Betracht fallenden Gerichtsinstanzen die obere als zuständig zu gelten hat. Was hier vor für die Frage der Zuständigkeit ausgeführt wurde, muss entsprechend auch für das Ver-, fassen gelten. Das Kantonsgericht nimmt an, dass ein im Interesse rascher Erledigung vom Bundesrecht einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesener Prozess direkt beim Gericht anhängig zu machen sei und dass daher von Amtsbot, Rechtsvorschlag, Vermittlungsvorstand RaW. abzusehen sei. Diese Auffassung, die der Ordnung des beschleunigten Verfahrens (Art. 55 ZPO) und der Praxis in Streitigkeiten im Sinne von Art. 120 KUVG entspricht, ist sachlich, durchaus vertretbar und keineswegs willkürlich Staatsrecht. kürlich, weder im Verhältnis zur ZPO, noch gegenüber dem als Verfassungsgesetz bezeichneten, aber ein gewöhnliches Gesetz darstellenden Erlass von 1883 über die Einführung von Vermittlungsämtern. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. Vgl. auch Nr. 30 und 31. Voir aussi n OS 30 et 31. H. STIMMRECHT, KANTONALE WAHLEN UND ABSTIMMGEN DROIT DE VOTE, ELECTIONS ET VOTATIONS CANTONALES 26. Auszug aus dem Urteil vom 13. März 1948 i. S. Sehenker gegen Kantonsrat des Kantons Solothurn. I. Art. 88 OG. Jedw. Stimmberechtigte ist legitimiert, sich darüber zu beschweren, dass ein Erlass, der nach der kantonalen Verfassung der Volksabstimmung unterliegt, dieser entzogen worden ist (Erw. 1). 2. Art. 67 Abs. 2 der Solothurner KV. Darf die gesetzgebende Gewalt die Rechtsetzungsbefugnis delegieren? Schliesst eine Verfassungsbestimmung, die für die Regelung einer Materie den Weg der Gesetzgebung vorsieht, die Delegation aus? (Erw. 2 und 3). 3. Art. 17 Ziff. 1 und 2 der Solothurner KV. Dem Finanzreferendum sind nur Aufwendungen unterstellt, die vom Kantonsrat ohne gesetzliche Ermächtigung beschlossen werden. Prüfungsbefugnis des Bundesgerichtes, wenn eine Verletzung der in die Form des Gesetzes gekleideten Delegationsnorm geltend gemacht wird (Erw. 4 und 5). 1. Art. 88 OJ. Tout électeur a qualité pour se plaindre de ce qu'une loi législative, qui, d'après la constitution cantonale, est soumise à la votation populaire, y est soustraite (consid. 1). 2. Art. 67 al. 2 de la Constitution suisse. Le pouvoir législatif peut-il déléguer son droit de légiférer? Une disposition constitutionnelle qui prévoit que certaines matières seront régies par la loi s'oppose-t-elle à la délégation? (consid. 2 et 3). 3. Art. 17 ch. 1 et 2 de la Constitution suisse. Ne sont soumises au référendum que les dépenses que le Grand Conseil décide sans y être autorisé par une loi. Pouvoir de contrôle du Tribunal fédéral lorsque le requérant relève la violation d'une règle de délégation édictée en la forme d'une loi (consid. 4 et 5). 1. Art. 88 OGF. Ogni elettore ha veste per insorgere contro la mancanza della clausola referendaria in un atto legislativo ehe, giusta la costituzione cantonale, soggetta a votazione popolare (consid. 1). 2. Art. 67 ep. 2 della Costituzione solettese. Il potere legislativo può delegare il suo diritto di legiferare? Una norma costituzionale, ehe prevede ehe certe materie siano, disciplinate dalla legge, si oppone alla delegazione? (consid. 2 e 3). 3. Art. 17" ci/re 1 e 2 deUa costituzione solettese. Sono soggette al referendum soltanto le spese ehe il Gran Consiglio decide senz'esserne autorizzato da una legge. Sindacato del Tribunale federale, allorché il ricorrente invoca la violazione d'una norma di delegazione promulgata in forma di legge (consid. 4 e 5). / .A. - Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) enthält in den Art. 17 und 67 folgende Bestimmungen: Art. 17 ((Der Volksabstimmung unterliegenden folgende Erlasse des

Kantonsrates : J) All- Verfassungsänderungen, Gesetze und deren authentische . Interpretation, sowie Staatsverträge ,gesetzgeberischer Natur ; 2) Kantonsratsbeschlüsse, welche für den gleichen Gegen- stand, eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 100,000.- Franken oder eine neue jährlich wieder- kehrende Ausgabe von mehr als 15,000.- Franken zur Folge haben; 3) ..' 4)" .. » Art. 67 Abs. 2: ((Die Besoldung der Staatsbeamten, mit Aus- nahme derjenigen der Kantonalbank, wird durch q.ie Gesetzgebung bestimmt,' unter Berücksichtigung der Grösse, der Verantwortlichkeit und Dienstleistung der Beamten ll. Am 23. November' 1941 wurde vom solothurnischen Volke ein Gesetz über daS Staatspersonal (StPG) ange- nommen, dessen § 46' folgendermassen lautet : « Bei Schwankungen der Lebenshal~osten von mindestens 10% gegenüber dem Stande bel Ann&hme dieses Gesetzes ist der Kantonsrat ermächtigt, einen Lohnabbau oder TeuerungszUlagen zu beschliessen. Er hat dabei den Familienverhältnissen besonders Rechnung zu tragen»,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.